

**Öffentliche Bekanntmachung  
der  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz**

**Genehmigungsverfahren  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**BI-60-2021-30729**

1. Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden hat mit Schreiben vom 14.04.2021 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 6.0-170 westlich der Ortsgemeinde Kruft, Verbandsgemeinde Pellenz, in der Gemarkung Kruft Flur 35, Flurstücke 17, 47, 48 sowie Flur 36, Flurstücke 70, 71, 72 beantragt. Zu den Antragsunterlagen wurden am 16.02.2022 und am 12.05.2022 jeweils Nachträge vorgelegt. Die 4 Windenergieanlagen haben einen Rotordurchmesser von 170 m und eine Nabenhöhe von 165 m (Gesamthöhe etwa 250 m). Bei einer Nennleistung von 6,2 MW je Anlage wird eine elektrische Nennleistung von insgesamt 24,8 MW im Windpark installiert. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind neben den Windenergieanlagen selbst die Fundamente, die Kranstellflächen, die interne Zuwegung, die internen Kabeltrassen sowie die Montage- und Lagerflächen. Die externe Kabeltrasse ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Die Anlagen sollen nach Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden. Der Betrieb ist für eine Dauer von bis zu 25 Jahren geplant, danach sollen die Anlagen vollständig zurückgebaut werden.

Um die Windenergieanlagen zu betreiben, ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständig.

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Aktuell davon abweichend bzw. ergänzend hierzu gelten die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234).

2. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 5 UVPG stellt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Zulassungsbehörde fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.  
Der UVP-Bericht und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 a der 9. BImSchV (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
3. Gemäß Entscheidung der SGD Nord als Obere Landesplanungsbehörde vom 12.01.2023 wird kein separates Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Vereinbarkeit des geplanten Bauvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (Prüfung der Raumverträglichkeit) wird als integraler Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.
4. Der Antrag umfasst folgende maßgeblichen Unterlagen:
  - Antragsunterlagen und Formblätter
  - Projektkurzbeschreibung
  - Herstellerinformationen zu den Anlagen (Anlagentyp/-technik, Abfall/Wasser, Schattenwurf, Artenschutz, Schall, Störfallverordnung, Brandschutz, Schutz vor Eiswurf, Hinderniskennzeichnung, Wildtierschutz u.a.)
  - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen mit Sicherheitsdatenblättern
  - Rotorschattenwurfberechnung
  - Schalltechnisches Gutachten
  - Brandschutzkonzept
  - UVP-Screening gemäß UVPG
  - Fachgutachten Fledermäuse
  - Avifaunistisches Fachgutachten
  - Fachbeitrag Artenschutz
  - FFH-Verträglichkeitsprüfungen
  - VSG – Verträglichkeitsprüfungen (Laacher See)
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Visualisierungen
  - Bauantragsunterlagen mit Bauvorlagen und baurelevanten Herstellerinformationen
  - Planunterlagen (Übersichten und Detailpläne)
  - Angaben zum Luftfahrthindernis
  - Verpflichtungserklärungen
  - UVP-Bericht inkl. allgemein verständlicher Zusammenfassung
  - Unterlagen zur Raumverträglichkeit

Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens können den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen BI-60-2021-30729 entnommen werden.

Darüber hinaus liegen der Genehmigungsbehörde folgende im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung eingegangene entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen der beteiligten Fachbehörden vor:

#### Stellungnahmen der Fachbehörden bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

- Brandschutztechnische Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.05.2021
- Abfallrechtliche Stellungnahme des Referates „Kreislaufwirtschaft“ (heute: Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel) vom 05.05.2021
- Stellungnahme des Referates „Straßenverkehr“ vom 04.06.2021
- Stellungnahme des Referates „Zivil- und Katastrophenschutz“ vom 04.06.2021
- Wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 21.06.2021
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 18.05.2022

#### Stellungnahmen sonstiger Fachbehörden und zu beteiligender Stellen

- RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbh vom 03.05.2021
- Westnetz GmbH vom 18.05.2021
- Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg vom 26.05.2021
- Deutscher Wetterdienst vom 26.05.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.05.2021
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 14.06.2021
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP vom 06.07.2021
- Autobahn GmbH vom 15.12.2021
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege vom 20.12.2021

5. Die Antragsunterlagen sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden werden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes in dem Zeitraum vom **03. April – 02. Mai 2023** (jeweils einschließlich) im Internet veröffentlicht und sind

- auf der Internetseite der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz unter dem Link [www.kvmyk.de/windparkkruff/](http://www.kvmyk.de/windparkkruff/)
- auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz unter dem Link [www.pellenz.de/politik-rathaus-gemeinden/aktuelles/windpark-kruff/](http://www.pellenz.de/politik-rathaus-gemeinden/aktuelles/windpark-kruff/)
- auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig unter dem Link [www.mendig.de/windparkkruff/](http://www.mendig.de/windparkkruff/)
- sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/rp>

zugänglich.

Von Montag, **03. April 2023** bis Dienstag, **02. Mai 2023** einschließlich liegen die Antragsunterlagen sowie die bisher vorliegenden fachbehördlichen Stellungnahmen

bei der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz  
Dienstzimmer: 429, 4. Obergeschoss (Tel. 0261/108-421)  
Dienstzeiten: Montag - Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Rathausstraße 2 – 4, 56637 Plaidt  
Dienstzimmer: 214, 1. Obergeschoss (Tel. 02632/299-212)  
Dienstzeiten: Montag – Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig  
Dienstzimmer: 17, 1. Obergeschoss (Tel. 02652/9800-20)  
Dienstzeiten: Montag – Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich  
von: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

aus und können dort während der o. a. Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminabstimmung ist empfehlenswert.

6. Jeder kann bis einen Monat nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch Einwendungen bei der
  - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, [immissionsschutz@kvmyk.de](mailto:immissionsschutz@kvmyk.de);
  - Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Rathausstraße 2 – 4, 56637 Plaidt, [michael.kaltenborn@pellenz.de](mailto:michael.kaltenborn@pellenz.de) oder
  - Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, [o.schueller.vg@mendig.de](mailto:o.schueller.vg@mendig.de) erheben.

Einwendungen können also **vom 03. April bis spätestens 02. Juni 2023** (jeweils einschließlich) erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

7. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller und die Behörde unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Personenbezogene Daten der Einwenderinnen und Einwender werden von der Genehmigungsbehörde für die Dauer des Verfahrens elektronisch gespeichert und bei Bedarf verarbeitet.

8. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin, in welchem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Entschieden sich die Genehmigungsbehörde für die Durchführung eines Erörterungstermins, findet dieser am **Mittwoch, 26. Juli 2023 um 14.00 Uhr** im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Großer Sitzungssaal, Rathausstraße 2 – 4, 56637 Plaidt statt.
9. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.  
Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden in diesem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
10. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Koblenz, 24.03.2023

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez.

Dr. Alexander Saftig  
Landrat